

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.02.2018	Entscheidung

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth; hier: Gegen Abschiebungen von Asylsuchenden nach Afghanistan

Sachverhalt:

1.1 Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, hat mir mit Datum vom 12.12.2017 den als Anhang 1 beigefügten Antrag verschiedener Wohlfahrtsverbände und Organisationen zugesandt. In diesem wird gefordert:

„Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth möge sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aussprechen.“

Die Begründung für diese Eingabe entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Anhang.

Ich werte dieses Schreiben als Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth.

1.2 Danach hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Diese müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ruppichteroth fallen.

Gemäß den zuvor aufgezeigten Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung kann der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss übertragen. In diesem Sinne hat der Rat der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung den Hauptausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt.

Der Hauptausschuss hat die vorliegende Anregung inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ 5 Abs. 5 der Hauptsatzung).

Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll gemäß § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- 1.3 Das vorliegende Begehren verschiedener Wohlfahrtsverbände und Organisationen wurde auch in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises eingereicht. Aufgrund dessen erfolgte eine Behandlung in der Kollegenkonferenz am 09.01.2018. Im Ergebnis wurde sich darauf verständigt, dass eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit vorzunehmen ist. Diese Unzulässigkeit begründet sich darin, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde und somit nicht in die Beschlussfassungskompetenz des Rates fällt.
Für die Abschiebung von Asylsuchenden ist nach vorheriger Ablehnung eines Asyl-antrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - mit Ausnahme der Stadt Troisdorf - vielmehr der Rhein-Sieg-Kreis zuständig. Auf die ausländerechtlichen Verfahren haben die Kommunen keinen Einfluss.
- 1.4 Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung, ob Sie im Zuge der durch den Hauptausschuss vorzunehmenden inhaltlichen Prüfung dem Gedanken der Anregung folgen wollen oder ob Sie auf einen weitergehenden Überweisungsbeschluss aufgrund fehlender Zuständigkeit des Rates verzichten. Gemäß nachstehendem Vorschlag empfehle ich die zuvor unter Ziffer 1.3 vorgenommene Bewertung zur Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth stellt der Hauptausschuss des Rates der Gemeinde fest, dass die durch den Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, eingereichte Anregung verschiedener Wohlfahrtsverbände und Organisationen vom 12.12.2017 nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde und somit nicht in die Beschlussfassungskompetenz des Rates fällt. Eine weitergehende Überweisung der somit unzulässigen Eingabe entfällt daher. Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, ist entsprechend zu informieren.

Ruppichteroth, den 24.01.2018
Der Bürgermeister

Anhang:

- Anregung vom 12.12.2017